

Federführung:  
70-Verwaltung, Umwelt  
Produkt:  
70.01 Verkehrsanlagen

Datum:  
22.08.2022

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	01.09.2022	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	08.09.2022	Entscheidung

## **Antrag nach § 24 GO NRW zur Aussetzung der KAG Beiträge bis zur Aussetzung der KAG Beiträge bis zur Entscheidung im Landtag NRW (Vorlage 120/2022)**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Coesfeld beschließt dem Antrag nach § 24 GO nicht zu folgen, da er auf ein rechtlich nicht zulässiges Ergebnis abzielt.

### **Sachverhalt:**

In der Sitzung des Rates der Stadt Coesfeld vom 19.05.2022 wurde zum Antrag nach § 24 GO NRW (Vorlage 120/2022) zur vorläufigen Aussetzung der KAG Beiträge bis zur Entscheidung im Landtag NRW beschlossen, dass hierüber in der Sitzung des HFA am 01.09.2022 erneut beraten wird.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die rechtlichen Möglichkeiten der Finanzierung der bereits erfolgten und zukünftigen Ausbauten der Wirtschaftswege vorzustellen und in diesem Rahmen über die bis dahin erkennbare Entwicklung der gesetzgeberischen Aktivitäten zum KAG zu berichten.

Antrag und Begründung lauteten:

*Ich beantrage nach § 24 GO NRW die Berechnung der Kosten nach KAG auszusetzen bis im Landtag NRW die Berechnung nach KAG sowohl für den Innenbereich der Städte als auch Außenbereich gleichwertig entschieden wird.*

#### *Begründung des Antragstellers*

*Im Innenbereich werden vom Land NRW bisher 50 % der Kosten erstattet. Von der Stadt Coesfeld wurde im Jahr 2021 ein Konzept erarbeitet, damit sich für den Außenbereich damit eine in etwa gleichwertige Belastung ergibt. Nun haben sich die Bedingungen für den Innenbereich geändert und damit besteht keine gleichwertige Situation mehr. Die Konzeptbedingungen gelten nicht mehr und es muss neu verhandelt werden.*

Insofern wird auf die Vorlage 212/2022 (Sitzung des Ausschusses für Planen und Bauen vom 25.08.2022) verwiesen.

Die Verwaltung macht darauf aufmerksam, dass die beitragsfähigen Maßnahmen aus dem Jahr 2022 fertiggestellt und am 30.05.2022 abgenommen sind. Damit ist am 30.05.2022 die

Beitragspflicht entstanden. Wann die Abrechnung erfolgt ist insoweit irrelevant. Lediglich ist der inzwischen durch Rechtsprechung definierte Rahmen für eine rechtzeitige Beitragserhebung einzuhalten. Eine Abrechnung der Baumaßnahmen an den Wirtschaftswegen ist aufgrund der aktuell gültigen Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen im Außenbereich (Wirtschaftswege) vom daher 17.12.2021 geboten. Auch eine spätere gesetzliche Neuregelung ändert hieran nichts mehr.

Alternative Finanzierungsmöglichkeiten sind auch nicht zulässig. Es wird verwiesen auf § 77 GO NRW, Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung:

...

(2) Sie (*Anm.: die Gemeinde*) hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. soweit vertretbar und geboten, aus selbst zu bestimmenden Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen, sowie

2. im Übrigen aus Steuern

Jede Finanzierung aus Steuern ist daher nur nachrangig zur Finanzierung aus Entgelten zulässig. Zu den Entgelten gehören die zulässigen Beiträge nach KAG. Da die Stadt eine gültige Beitragssatzung hat, das KAG bisher nicht geändert ist, eine zeitnahe Abschaffung der Beiträge nach Auskunft des NWSTGB zurzeit auch nicht absehbar ist und die Maßnahmen abrechnungsfähig sind, sind die Beiträge zu erheben. Der Antrag nach § 24 GO ist daher abzulehnen, da er mit einem Verstoß gegen geltendes Recht verbunden wäre.

Eine Aufhebung einer Straßenbaubeitragssatzung ist in der Regel nur zulässig in Gemeinden, in denen keine Kredite aufgenommen wurden und werden. Aber auch hier gilt, dass maßgebliche alleine die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht ist, also die Fertigstellung und Vorlage der Schlussrechnung. Eine Aufhebung der Satzung hätte Wirkung nur für künftige Fälle.

Die Zulassung einer Billigkeitsmaßnahme wegen einer unbilligen – bzw. nach § 222 AO erheblichen – Härte kann nur für einen aus der Regel fallenden atypischen Einzelfall in Betracht kommen. Beide Voraussetzungen liegen nicht vor.

#### Ausblick und Klarstellung:

Im März 2022 hatten CDU und FDP die Landesregierung beauftragt, bis zum 30.06.2022 ein Konzept zur Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen unter Vermeidung von Konnexitätsfolgen für das Land NRW vorzulegen. Hierbei handelt es sich um die gewidmeten Straßen im Innenbereich. Solch ein Konzept liegt derzeit noch **nicht** vor. Allerdings enthält der NRW Koalitionsvertrag 2022 von CDU und Grünen, welcher am 27.06.2022 unterzeichnet worden ist, folgende Formulierung zum Thema Abschaffung der Straßenausbaubeiträge:

*„Wir werden die Straßenausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen rückwirkend zum 1. Januar 2018 für die beitragspflichtigen Eigentümerinnen und Eigentümer abschaffen und die ausbleibenden Einnahmen für die Kommunen landesseitig ersetzen.“*

Eine aktuelle Nachfrage beim Städte- und Gemeindebund hat am 15.08.2022 ergeben, dass noch keine Details zum Zeitpunkt einer Neuregelung abzusehen sind. Die Ministerien befinden sich zur Zeit in Gesprächen.

Ein Ergebnis der Beratungen und Beschlüsse des Landtages zum KAG betrifft nur die gewidmeten Straßen im Innenbereich; die Wege im Außenbereich sind davon nicht betroffen.